

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/812**

Ministerium für Soziales, Gesundheit,
Familie, Jugend und Senioren
des Landes Schleswig-Holstein

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie,
Jugend und Senioren | Postfach 11 21 | 24100 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Der Vorsitzende
Postfach 7121
24171 Kiel

Erstellt von Silke Kurda
Telefon: 7492
(Vor Ausdruck Original
diese 4 Zeilen löschen)

5. Mai 2006

Schriftliche Anhörung zu Gesetzentwürfen zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein (Drucksachen 16/279, 16/354 (neu)- 2. Fassung, 16/656)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

mit einem an den Landesjugendhilfeausschuss adressierten Schreiben vom 7. April 2006 geben Sie diesem die Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu den oben genannten Gesetzentwürfen.

Diesbezüglich möchte ich Ihnen mitteilen, dass der Landesjugendhilfeausschuss integraler Bestandteil des Landesjugendamtes ist. Gemäß § 70 Abs. 3 Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) werden die Aufgaben des Landesjugendamtes durch den Landesjugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Landesjugendamtes im Rahmen der Satzung und der dem Landesjugendamt zur Verfügung gestellten Mittel wahrgenommen. Die Verwaltung des Landesjugendamtes ist in der Abteilung Kinder, Jugend und Familie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren angesiedelt (vgl. § 50 Abs. 1 Jugendförderungsgesetz).

Aufgrund des dargestellten Dualismus des Landesjugendamtes ist eine isolierte Stellungnahme des Landesjugendhilfeausschusses gegenüber einem Ausschuss des Landtages nicht möglich. Dem Landesjugendhilfeausschuss steht es frei, sich mit der Thematik zu befassen und gegenüber dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren seine Auffassung zu äußern. Eine solche Äußerung könnte vom Ministerium im Rahmen einer von diesem ggf. abzugebenden Stellungnahme berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dr. Körner
Staatssekretär